

1094/1

Die Planunterlagen i. S. d. §1 PlanV hat den Stand vom November 2010.
Der Oberbürgermeister
Ressort, Vermessung, Katasteramt
und Geodaten
Wuppertal, den
i.A.
Ressortleiter

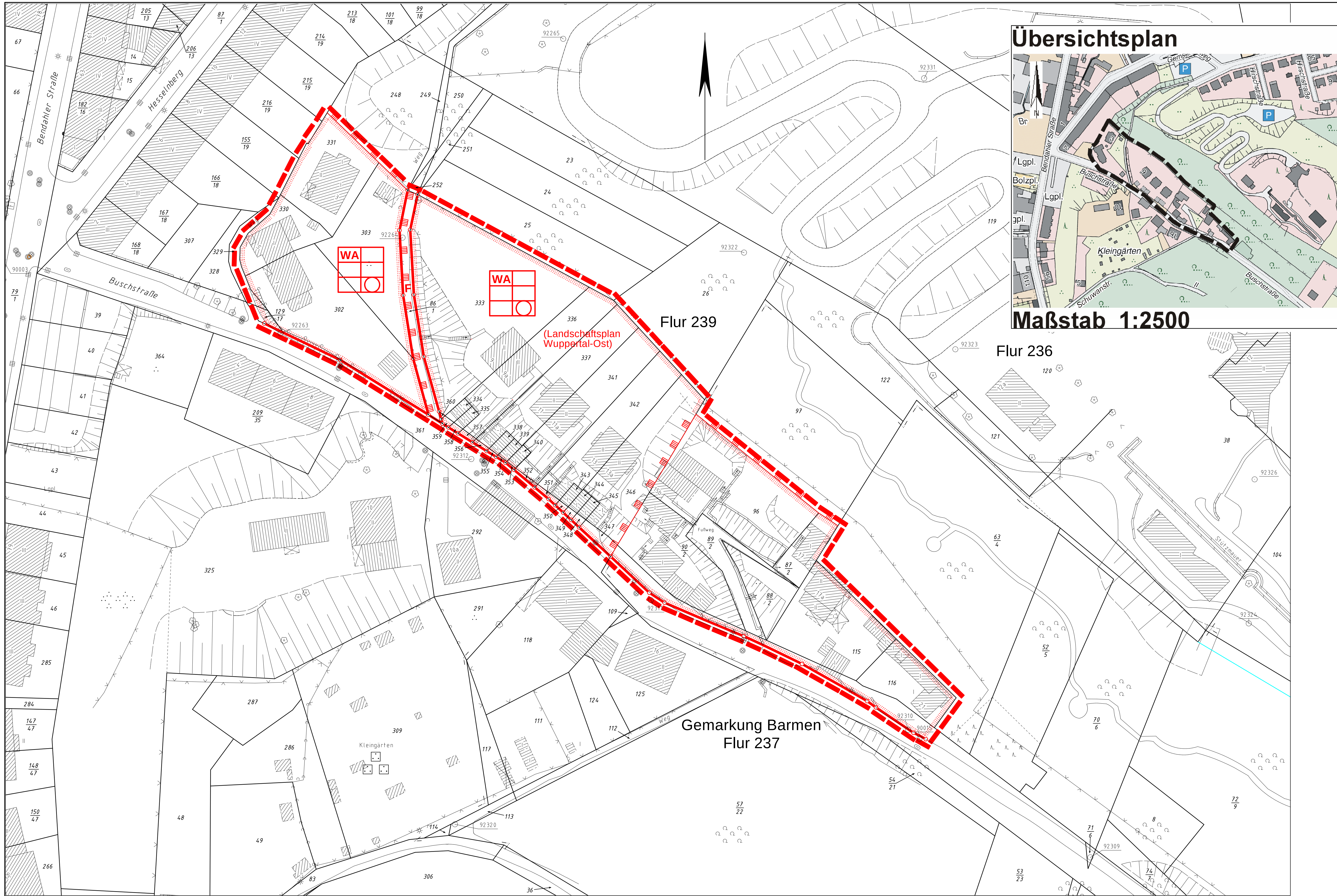
Entworfen im
Der Oberbürgermeister
Ressort Bauen und Wohnen
Wuppertal, den
i.A.
Ressortleiter

Die städtebauliche Planung ist
gemäß §2 PlanV festgelegt.
Der Oberbürgermeister
Ressort Vermessung, Kataster-
amt und Geodaten
Wuppertal, den
i.A.
Ressortleiter

Der Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen (ASaWiBa) hat am
00.00.2010 für diesen Plan Nr. 1094/1 die
Aufstellung (§9(1) BauGB) beschlossen.
Vorstand des ASaWiBa

Der Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen (ASaWiBa) hat am
00.00.2010 für diesen Plan Nr. 1094/1 die
Aufstellung (§9(2) BauGB) beschlossen.
Vorstand des ASaWiBa

Dieser Plan Nr. 1094/1 ist vom 00.00.2010
bis zum 00.00.2010 öffentlich ausgestellt
worden (§9(2) BauGB).
i.A.



Übersichtsplan

Maßstab 1:2500

Stadt Wuppertal

- EINTRAGUNGSSYSTEMATIK**
Das Planungsrecht ist mittels Zeichnung, Schrift und Text eintragen. Die einem Ratsbeschluss bzw. Verfahrensschritt zuzuordnenden Eintragungen sind in einer Farbe nachgewiesen.
- RECHTSGRUNDLAGEN**
Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 120), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), Planzeichenverordnung (PlanV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 55), Landesvermessungsgesetz (LVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert am 16.03.2010 (GV NW S. 185).
- BESTANDSPLAN**
Der in Schwarz eingetragene Bestand (Kataster u. Topographie) ist entsprechend der Zeichenvorschrift-AUT NRW dargestellt.
- ERLÄUTERUNGEN VON PLANZEICHEN**
Fußnoten an Symbolen oder Abkürzungen in der Zeichnung weisen auf inhaltliche Eintragungen (Festsetzungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen) hin. Vornahmen in der Lage und Höhe sind mittels festgelegt.
Das Maß gilt nur an der im Plan angegebenen Stelle.
Die Linien verlaufen parallel zueinander.
Zwei Linien verlaufen rechtwinklig zueinander.
Kreisbogen mit einem Radius z. B. R=60.
Klothoid mit einem Parameter z. B. A=50.
Eine planungsrechtliche Linie fällt mit einer anderen zusammen. Die Begrenzlinie (nicht legerecht) ist mit einem Pfeil gekennzeichnet.
vermessungstechnische Bezugslinie (z. B. Straßenachse).
Wechselpunkt zwischen Baulinie und Baugrenze, soweit dieser auf einem geometrischen Element liegt (Gerade, Kreis usw.).
- Verkehrsflächen (§9(1)11 BauGB)**
Straßenbegrenzlinie, Einfaß, Fußweg, Einfaßbereich, Bereich ohne Ein- und Ausfahrt, Öffentlicher Parkplatz, Verkehrsberuhigter Bereich, Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung.
Fällt eine Baugrenze (-linie) mit einer Straßenbegrenzlinie zusammen, so wird die Signatur der Baugrenze (-linie) in der Strichstärke der Straßenbegrenzlinie verwendet.
- Versorgungsflächen sowie die Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgrabungen (§9(1)12 und 14 BauGB)**
Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Abfall, Abwasser, Abgrabung.
- Die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§9(1)13 BauGB)**
E: Elektrizität, S: Schmutzwasser, R: Regenwasser, M: Mischwasser, O: Fernöl, F: Fernwärme, G: Gas, W: Wasser, P: Postkabel.
Flächrichtung, Regenwasser-, Schmutzwasser- oder Mischwasserkanäle sind hinsichtlich eintragen.
Grünflächen (§9(1)15 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung: Parkanlage, Sportplatz, Friedhof, Dauerkleingarten, Badeplatz, Zeltplatz.
Spielplatz mit Spielbereichsangaben A, B oder C (Nr. 212.3.15 Hs. 6.4 u. Nr. 31.01.1974 MBl. NW 1974 S. 1072), geändert durch Erlass vom 27.08.1976 (MBl. NW 1976 S. 1986) u. v. 29.03.1978 (MBl. NW 1978 S. 649).
- Wasserflächen**
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserlaufes (§9(1)16 BauGB).
- Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§9(1)17 BauGB)**
Flächen für die Landwirtschaft (§9(1)18a BauGB), Flächen für den Wald (§9(1)18b BauGB), Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9(1)20 BauGB), Mit Geh-, Fahr-, Fahr- (F-) oder Leitungsrechten (Lr) zu belastende Flächen (§9(1)21 BauGB) zugunsten der Allgemeinheit (All), zugunsten der Allgemeinheit (All), zugunsten der Allgemeinheit (All), beschränkte Flächen.
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§9(1)24 BauGB)**
Umgrenzung von Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25a BauGB), Baum.
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25b BauGB)**
Baum.
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung sowie für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25c BauGB)**
Aufschüttung, Abgrabung.
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§9(1)26 BauGB)**
Aufschüttung, Abgrabung.
- Festlegung der Höhenlage**
0,0: Höhenlage gemessen in Metern, Höhenangaben über 100,0 m beziehen sich auf Normalhöhenfläche (NNH), TH: Traufhöhe, FH: Firsthöhe, OK: Oberkante, UK: Unterkante, EH: Erdgeschossfußbodenhöhe, max.: Maximalwert, mind.: Minimalwert, LH: lichte Höhe, GH: Gebäudehöhe, 100,50: vorhandene Geländeoberfläche über NNH, 210,00: festgesetzte Soll-Geländeoberfläche über NNH.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9(7) BauGB)**
- KENNZEICHNUNGEN (§9(5) BauGB)**
Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§9(5) BauGB), Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§9(5) BauGB).
Im Zuge von Baumaßnahmen anfallender natürlicher, nicht verunreinigter Bodenaushub ist möglichst im Bereich des Bebauungsplan-gebietes wieder zu verwenden. Sollten bei Bodenbewegungen nicht natürliche Böden bzw. Auffüllmaterial (Bauschutt, Hausmüll etc.) oder verunreinigter Boden vorgelunden werden, so ist das Ressort Umweltschutz (R. 106.23) zu benachrichtigen (Hinweis).
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9(6) BauGB)**
Umgrenzung von Flächen nach Naturschutzrecht: Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Landschaftsschutzgebiet.
Flächen für Bahnanlagen.
Die Anbaubeschränkungen gem. §9 Fernstraßengesetz (FSrG) oder §25 Straßen- und Wegesgesetz (StrWG NW) sind nachrichtlich übernommen (§9(6) BauGB), Richtungsverbindungen mit zugehörigen Fresnelzonen sind nachrichtlich übernommen (§9(6) BauGB).
Umgrenzung von Gesamtanlagen Denkmalschutz: Die im Plan eingetragenen Baudenkmäler unterliegen den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW (nachrichtl. Übernahme) (§9(6) BauGB).

Maßstab: 1 : 500

0 m 10 m 20 m 30 m

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte/ Stadtgrundkarte

Lage im Stadtplan:
8180

Buschstraße

Bebauungsplan 1094/1